VERORDNUNG (EWG) Nr. 4142/87 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1987

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3529/87 (3), ist der Gemeinsame Zolltarif auf der Grundlage des Abkommens vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung von Waren in die Zolltarife aufgestellt worden.

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 (5), sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, die Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 aufgehoben und durch die neue zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur), die sich auf das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren stützt, ersetzt worden. Mit ihr wurde auch die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 aufgehoben. Es ist daher zur Klarstellung zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 durch eine neue Verordnung mit der neuen Nomenklatur und der neuen Rechtsgrundlage zu ersetzen. Aus dem gleichen Grund ist es angebracht, in den neuen Text alle bis dahin erfolgten Änderungen aufzunehmen.

Aufgrund verschiedener Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sowie anderer Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere betreffend die Aussetzungen und die Zollkontingente, die gemeinsame Agrarpolitik oder die Anwendung von den Europäischen Gemeinschaften geschlossener internationaler Abkommen unterliegt die Gewährung einer Abgabenbegünstigung für eine Ware den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen.

Es ist zu vermeiden, daß die genannten Voraussetzungen, die derzeit im wesentlichen in einer Reihe von Verwaltungs- und Kontrollvorschriften festgelegt sind, von einem Mitgliedstaat zum anderen stark abweichen, wodurch es zu einer unterschiedlichen Anwendung der Kombinierten Nomenklatur sowie zu Verkehrs- und Standortverlagerungen kommen könnte. Daher ist es im Interesse der Zollbeteiligten und im Hinblick auf die größtmögliche Vereinfachung der Aufgaben der betreffenden einzelstaatlichen Behörden erforderlich, ein gemeinschaftliches Verfahren zur Überwachung der Verwendung der betreffenden Waren einzuführen.

Entsprechend der üblichen Praxis ist vorzusehen, daß die betreffende Ware innerhalb der Gemeinschaft übertragen werden kann. Außerdem empfiehlt es sich, zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung sicherzustellen, daß die betreffende Ware, wenn sie von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt wird, bis zu ihrem Eintreffen bei der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats, bei der die Zollförmlichkeiten erledigt werden, aufgrund derer der Übernehmer über die Ware verfügen kann, von dem Kontrollexemplar T 5 begleitet wird, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission vom 18. September 1987 über die Papiere, die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind (7), vorgesehen ist.

Aufgrund der mit der besonderen Verwendung verbundenen Abgabenbegünstigung sind die Einführer normalerweise in der Lage, die Ware in genauer Kenntnis der Sachlage in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen. Daher muß die Anmeldung der Ware zu einer besonderen Verwendung grundsätzlich unwiderruflich sein. Konnte jedoch die Ware aus Gründen, die mit dem Bewilligungsinhaber oder der Ware selbst zusammenhängen, der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt werden, so muß die Möglichkeit bestehen, die fragliche Ware zum zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr abzufertigen oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen bzw., wenn es die Umstände rechtfertigen, sie unter zollamtlicher Überwachung zu zerstören oder zu vernichten.

Es ist vorzusehen, daß eine für eine besondere Verwendung vorgesehene Ware entsprechend ihrem Verwendungszweck in eine Unterposition der Kombinierten Nomenklatur eingereiht wird, auch wenn in der Kombinierten Nomenklatur ein gleicher Zollvorteil bei der Unterposition für eine andere Verwendung besteht; in diesem Fall dürfen auf diese Ware die Bestimmungen dieser Verordnung nicht angewendet werden.

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 2. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 336 vom 26. 11. 1987, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 171 vom 9. 7. 1977, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen die Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, von denen die Zulassung einer in den freien Verkehr übergeführten Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung abhängt.

Diese Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf Waren, die in der im Anhang wiedergegebenen Liste aufgeführt sind.

(2) Waren, für die ein im Rahmen einer besonderen Verwendung vorgesehener Zollsatz nicht niedriger ist als der Zollsatz, der ohne besondere Verwendung anwendbar wäre, sind unter Verzicht auf Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur mit besonderer Verwendung zuzuweisen, sofern sie entsprechend verwendet werden sollen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als nicht erhobener Abgabenbetrag der Unterschied zwischen dem Betrag an Eingangsabgaben, der sich aus der Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Abgabenbegünstigung ergibt, und dem Betrag an Eingangsabgaben, der ohne Inanspruchnahme der Begünstigung zu entrichten wäre. Für die Feststellung des nicht erhobenen Abgabenbetrags ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die zuständige Behörde die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen hat.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Eingangsabgaben: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind.

Artikel 3

(1) Die Gewährung einer Abgabenbegünstigung nach Artikel 1 setzt voraus, daß der Person, die diese Ware zur Überführung in den freien Verkehr einführt oder einführen läßt, von der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, eine schriftliche Bewilligung erteilt worden ist.

(2) Unbeschadet der Vorschriften der folgenden Artikel ist die Erteilung der in Absatz 1 genannten Bewilligung an folgende Verpflichtungen gebunden:

a) Die Ware ist der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zuzuführen;

b) der nicht erhobene Abgabenbetrag ist zu entrichten, wenn die Ware der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt wird;

c) eine Buchführung ist zu halten, die es der zuständigen Behörde gestattet, die von ihr für erforderlich gehaltenen Kontrollen der tatsächlichen Verwendung der betreffenden Ware zu dem vorgeschriebenen besonderen Zweck durchzuführen; diese Bücher sind während eines den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Zeitraums aufzubewahren;

d) die Prüfung der in Buchstabe c) vorgesehenen Bücher ist zu gestatten;

e) alle von der zuständigen Behörde für erforderlich gehaltenen Kontrollmaßnahmen für die Feststellung der tatsächlichen Verwendung der Ware sind zu ermöglichen und alle hierzu notwendigen Einzelheiten sind anzugeben.

(3) Die zuständige Behörde kann die Bewilligung Personen verweigern, die nicht die erforderliche Gewähr bieten.

(4) Die Erteilung der Bewilligung kann von einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Artikel 4

(1) Die zuständige Behörde befristet erforderlichenfalls die Gültigkeitsdauer der nach Artikel 3 erteilten Bewilligung.

(2) Die nach Artikel 3 erteilte Bewilligung kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen oder Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder nicht mehr die von der zuständigen Behörde für erforderlich gehaltene Gewähr bietet.

(3) Im Falle des Widerrufs der Bewilligung ist der Inhaber gehalten, die nicht erhobenen Abgaben für die Waren, die noch nicht der vorgesehenen besonderen Verwendung zugeführt worden sind, unverzüglich zu entrichten.

Artikel 5

Die gesamte Ware muß vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Annahme der Anmeldung für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt werden. Diese Frist kann jedoch von der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn die Ware der besonderen Verwendung aus Gründen höherer Gewalt oder wegen anderer unvorhergesehener Ereignisse oder infolge von Erfordernissen, die sich aus dem technischen Vorgang der Be- oder Verarbeitung der Ware ergeben, nicht zugeführt wurde.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Artikel 7 und 11 und unbeschadet der gegebenenfalls fälligen Verzugszinsen ist der Betrag der nicht erhobenen Abgaben zu entrichten, wenn bei Ablauf der in Artikel 5 vorgesehenen Frist die Ware der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt worden ist, und zwar ist er an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zu entrichten, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurde oder, bei Anwendung von Artikel 9, zuletzt übernommen worden ist.

(2) Abfälle, die unvermeidbar im Arbeitsgang anfallen, und durch natürlichen Schwund verursachte Verluste gelten als Waren, die der besonderen Verwendung zugeführt wurden, sofern die Gemeinschaftsvorschriften keine andere Regelung vorsehen.

(3) Wenn der Inhaber der Bewilligung die Notwendigkeit nachweist, kann die zuständige Behörde bewilligen, daß die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Waren mit anderen Waren gemeinsam gelagert werden, die ihnen in ihrer Beschaffenheit, ihren Eigenschaften und ihren technischen und physikalischen Merkmalen entsprechen.

Im Falle der im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Lagerung finden die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Warenmenge Anwendung, die der für die besondere Verwendung eingeführten Menge entspricht.

Artikel 7

Die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Waren können innerhalb der Gemeinschaft Gegenstand einer Übertragung sein. Der Übernehmer muß im Besitz einer nach Artikel 3 erteilten Bewilligung sein.

In Abweichung von Artikel 5 muß die gesamte Ware vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nach der Übertragung der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt werden; diese Frist kann jedoch unter den in Artikel 5 bezeichneten Voraussetzungen verlängert werden.

Artikel 8

Jede Übertragung innerhalb eines Mitgliedstaats muß der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Die Form, die Frist und die übrigen Voraussetzungen für diese Mitteilung werden von der zuständigen Behörde festgesetzt. Aus dieser Mitteilung muß der Zeitpunkt der Übertragung der Ware hervorgehen.

Von diesem Zeitpunkt an übernimmt der Übernehmer für die übernommenen Waren die Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

Artikel 9

(1) Beim Versand von in Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz genannten Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen ist von der zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ein Kontrollexemplar T 5 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 auszustellen.

(2) In dem beim Versand verwendeten Zollpapier ist in dem Feld, das für die Warenbeschreibung vorgesehen ist, in Großbuchstaben einer der nachstehenden Vermerke einzutragen:

— DESTINO ESPECIAL
— SÆRLIGT ANVENDELSESFORMÅL
— BESONDERE VERWENDUNG
— ΕΙΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ
— END USE
— DESTINATION PARTICULIÈRE
— DESTINAZIONE PARTICOLARE
— BIJZONDERE BESTEMMING
— DESTINO ESPECIAL.

(3) Das Kontrollexemplar T 5 begleitet die Ware bis zu der zuständigen Zollstelle, bei der die Zollförmlichkeiten erfüllt werden, die es dem Übernehmer erlauben, über die Ware zu verfügen.

Dieses Kontrollexemplar muß folgende Angaben enthalten:

— im Feld 31 die Bezeichnung der Ware entsprechend ihrer Beschaffenheit im Zeitpunkt des Versands und im Feld 33 die Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur;

— im Feld 104 in Großbuchstaben einen der nachstehenden Vermerke:

  — DESTINO ESPECIAL: REGLAMENTO (CEE) N° 4142/87
  — SÆRLIGT ANVENDELSESFORMÅL: FORORDNING (EØF) Nr. 4142/87
  — BESONDERE VERWENDUNG: VERORDNUNG (EWG) Nr. 4142/87
  — ΕΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ: ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΣ (ΕΟΚ) άριθ. 4142/87
  — END USE: REGULATION (EEC) No 4142/87
  — DESTINATION PARTICULIÈRE: RÈGLEMENT (CEE) N° 4142/87
  — DESTINAZIONE PARTICOLARE: REGOLAMENTO (CEE) N. 4142/87
  — BIJZONDERE BESTEMMING: VERORDENING (EEG) Nr. 4142/87
  — DESTINO ESPECIAL: REGULAMENTO (CEE) N? 4142/87;

— im Feld 106

  a) falls die Ware nach ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr einer Be- oder Verarbeitung unterworfen wurde, die Bezeichnung der Ware ent-

sprechend ihrer Beschaffenheit im Zeitpunkt ihrer Abfertigung und die Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur;

b) die Nummer und das Datum der Anmeldung der Waren zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr sowie den Namen und die Anschrift der betreffenden Zollstelle.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren anzuwenden, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über österreichisches oder schweizerisches Gebiet befördert und dabei von einem der beiden Staaten aus weiterversandt werden.

Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 begleitet in diesen Fällen das Kontrollexemplar T 5 die Waren zu der in Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Zollstelle.

Die Abgangszollstelle bestimmt die Frist, innerhalb der die Waren der in Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Zollstelle gestellt werden müssen.

(5) Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über den Versand, z. B. der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/87 (2), gehen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen des Überlassers auf den Übernehmer zu dem Zeitpunkt über, in dem die zuständige Zollstelle ihm die Ware überläßt.

(6) Das Kontrollexemplar T 5 ist unverzüglich an die Abgangszollstelle zurückzusenden, nachdem von der in Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Zollstelle im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung" unter Bemerkungen einer der nachstehenden Vermerke eingetragen worden ist:

— MERCANCÍAS PUESTAS A DISPOSICIÓN DEL CESIONARIO EL ..... (3)
— VARERNE STILLET TIL RÅDIGHED FOR MODTAGEREN DEN ..... (3)
— WAREN DEM ÜBERNEHMER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT AM ..... (3)
— ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΑ ΤΕΘΕΝΤΑ ΣΤΗ ΔΙΑΘΕΣΗ ΕΚΕΙΝΟΥ ΠΡΟΣ ΤΟΝ ΟΠΟΙΟ ΕΚΧΩΡΗΘΗΚΑΝ ΤΗΝ ..... (3)
— GOODS TRANSFERRED TO THE TRANSFEREE ON ..... (3)
— MARCHANDISES MISES À LA DISPOSITION DU CESSIONNAIRE LE ..... (3)
— MERCI MESSE A DISPOSIZIONE DEL CESSIONARIO IL ..... (3)
— GOEDEREN TER BESCHIKKING GESTELD VAN DEGENE DIE OVERNEEMT OP ..... (3)
— MERCADORIAS POSTAS À DISPOSIÇÃO DO CESSIONÁRIO EM ..... (3).

(1) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L. 157 vom 17. 6. 1987, S. 1.
(3) Datum, das in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehen ist.

Artikel 10

Die Verwendung der Ware zu einem anderen als dem für die Abgabenbegünstigung in Artikel 1 vorgeschriebenen Zweck wird von der zuständigen Behörde nur genehmigt, wenn der Zollbeteiligte dieser nachweist, daß die Ware aus Gründen, die mit dem Inhaber der Bewilligung oder mit der Ware selbst zusammenhängen, der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt werden konnte.

Die Vergünstigung nach dem ersten Unterabsatz ist davon abhängig, daß der Inhaber der Bewilligung die nicht erhobenen Abgaben und die gegebenenfalls fälligen Verzugszinsen entrichtet.

Artikel 11

(1) Die Ausfuhr der Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ihre Zerstörung oder ihre Vernichtung wird von der zuständigen Behörde nur genehmigt, wenn der Inhaber der Bewilligung dieser nachweist, daß die Ware aus Gründen, die mit dem Inhaber der Bewilligung oder mit der Ware selbst zusammenhängen, der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt werden konnte.

In diesen Fällen ist der nicht erhobene Abgabenbetrag nicht zu erheben.

(2) Im Falle der Zerstörung der Ware werden für die anfallenden Erzeugnisse, die nicht aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, die Eingangsabgaben erhoben, die im Zeitpunkt der Zerstörung auf sie anwendbar sind.

Artikel 12

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Länder der Wirtschaftsunion der Benelux-Staaten als Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats.

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 wird aufgehoben.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie auf oberster Verwaltungsebene zur Anwendung dieser Verordnung treffen.

Die Kommission setzt unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1987

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
	– Pferde:
0101 11 00	– – reinrassige Zuchttiere
0101 19	– – andere:
0101 19 10	– – – zum Schlachten
0102	Rinder, lebend:
0102 10 00	– reinrassige Zuchttiere
0102 90	– andere:
	– – Hausrinder:
ex 0102 90 10 ex 0102 90 35 ex 0102 90 37	– männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg
ex 0102 90 31 bis ex 0102 90 37	– Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben
0103	Schweine, lebend:
0103 10 00	– reinrassige Zuchttiere
0104	Schafe und Ziegen, lebend:
0104 10	– Schafe:
0104 10 10	– – reinrassige Zuchttiere
0104 20	– Ziegen:
0104 20 10	– – reinrassige Zuchttiere
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
ex 0201	Fleisch von „hoher Qualität", eingeführt im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents
ex 0201 10 90 ex 0201 20 11	ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés" mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind
ex 0201 20 31 ex 0201 20 39	Vorderviertel, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) nicht verknöchert sind
ex 0201 20 51 ex 0201 20 59	Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „Pistola"-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind
0202	Fleisch von Rindern, gefroren:
ex 0202	Fleisch von „hoher Qualität", eingeführt im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents
ex 0202 20 30 ex 0202 30 10 ex 0202 30 50 ex 0202 30 90	Fleisch, bestimmt zur Umwandlung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates (1)
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Mindestgehalt von mehr als 1,5 GHT:
0402 29	– – andere:
	– – – mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:

KN-Code	Warenbezeichnung
0402 29 11	– – – – Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT
0406	Käse und Quark:
0406 20	– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:
0406 20 10	– – Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:
0406 30 10	– – hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger
0406 40 00	– Käse mit Schimmelbildung im Teig
0406 90	– andere Käse:
0406 90 11	– – für die Verarbeitung (2)
	– – andere:
0406 90 13	– – – Emmentaler
0406 90 15	– – – Greyerzer, Sbrinz
0406 90 17	– – – Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine
0406 90 19	– – – Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feingemahlenen Kräutern hergestellt
0406 90 21	– – – Cheddar
0406 90 23	– – – Edamer
0406 90 25	– – – Tilsiter
0406 90 27	– – – Butterkäse
0406 90 29	– – – Kashkaval
	– – – Feta:
0406 90 31	– – – – vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell
0406 90 33	– – – – anderer
0406 90 35	– – – Kefalo-Tyri
0406 90 37	– – – Finlandia
0406 90 39	– – – Jarlsberg
	– – – andere:
0406 90 50	– – – – Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:
	– von Hausgeflügel:
	– – Bruteier:
0407 00 11	– – – von Truthühnern oder Gänsen
0407 00 19	– – – andere
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
	– Eigelb:
0408 11	– – getrocknet:
0408 11 90	– – – anderes
0408 19	– – anderes:
0408 19 90	– – – anderes
	– andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
0408 91	– – getrocknet:
0408 91 90	– – – andere
0408 99	– – andere:
0408 99 90	– – – andere
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
0701 10 00	– Pflanzkartoffeln
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
0712 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüse:
	– – Zuckermais (Zea mays var. saccharata):
0712 90 11	– – – Hybriden zur Aussaat
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
0806 10	– frisch:
	– – Tafeltrauben:
	– – – vom 1. November bis 14. Juli:
0806 10 11	– – – – der Sorte „Empereur" (Vitis vinifera cv.) vom 1. Dezember bis 31. Januar
1001	Weizen und Mengkorn:
1001 90	– andere:
1001 90 10	– – Spelz zur Aussaat
1005	Mais:
1005 10	– zur Aussaat:
	– – Hybridmais:
1005 10 11	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden
1005 10 13	– – – Dreiweghybriden
1005 10 15	– – – Einfachhybriden
1005 10 19	– – – andere
1006	Reis:
1006 10	– Rohreis (Paddy-Reis):
1006 10 10	– – zur Aussaat
1007 00	Körner-Sorghum:
1007 00 10	– Hybrid-Körner-Sorghum, zur Aussaat
1106	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 20	– Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714:
1106 20 10	– – für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:
1201 00 10	– zur Aussaat
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:
1202 10	– ungeschält:
1202 10 10	– – zur Aussaat
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet:
1204 00 10	– zur Aussaat

KN-Code	Warenbezeichnung
1205 00	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet:
1205 00 10	– zur Aussaat
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:
1206 00 10	– zur Aussaat
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:
1207 10	– Palmnüsse und Palmkerne:
1207 10 10	– – zur Aussaat
1207 20	– Baumwollsamen:
1207 20 10	– – zur Aussaat
1207 30	– Rizinussamen:
1207 30 10	– – zur Aussaat
1207 40	– Sesamsamen:
1207 40 10	– – zur Aussaat
1207 50	– Senfsamen:
1207 50 10	– – zur Aussaat
1207 60	– Saflorsamen:
1207 60 10	– – zur Aussaat
	– andere:
1207 91	– – Mohnsamen:
1207 91 10	– – – zur Aussaat
1207 92	– – Sheanüsse (Karitenüsse):
1207 92 10	– – – zur Aussaat
1207 99	– – andere:
1207 99 10	– – – zur Aussaat
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:
	– Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:
1701 11	– – Rohrzucker:
1701 11 10	– – – zur Raffination bestimmt
1701 12	– – Rübenzucker:
1701 12 10	– – – zur Raffination bestimmt
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 90	– andere:
2106 90 10	– – „Käsefondue" genannte Zubereitungen
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:
	– anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:
2204 21	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:
	– – – andere:
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:
2204 21 41	– – – – – Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:
2204 21 51	– – – – – Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal
2204 29	– – andere:
	– – – andere:
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:

KN-Code	Warenbezeichnung
2204 29 41	– – – – – Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal
2204 29 45	– – – – – Tokayer (Aszu und Szamorodni)
	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:
2204 29 51	– – – – – Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal
2204 29 55	– – – – – Tokayer (Aszu und Szamorodni)
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
2208 30	– Whiskey:
	– – „Bourbon"-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 11	– – – 2 l oder weniger
2208 30 19	– – – mehr als 2 l
2208 90	– andere:
	– – Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
	– – – 2 l oder weniger:
2208 90 31	– – – – Wodka
	– – andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
	– – – 2 l oder weniger:
	– – – – Branntwein:
2208 90 53	– – – – – anderer
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:
2401 10	– Tabak, nicht entrippt:
	– – „flue-cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured" Maryland und „fire-cured" Tabak:
2401 10 10	– – – „flue-cured" Virginia
2401 10 20	– – – „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden
2401 10 30	– – – „light-air-cured" Maryland
	– – – „fire-cured" Tabak:
2401 10 41	– – – – Kentucky
2401 10 49	– – – – anderer
2401 20	– Tabak, teilweise oder ganz entrippt:
	– – „flue-cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured" Maryland und „fire-cured" Tabak:
2401 20 10	– – – „flue-cured" Virginia
2401 20 20	– – – „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden
2401 20 30	– – – „light-air-cured" Maryland
	– – – „fire-cured" Tabak:
2401 20 41	– – – – Kentucky
2401 20 49	– – – – anderer
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung; Meerwasser:
	– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung:
	– – anderes:
ex 2501 00 51	– – – vergällt

KN-Code	Warenbezeichnung
ex Kapitel 27: „Verschiedene"	**Bestimmte, in den zusätzlichen Anmerkungen 4 Buchstabe n) und 5 aufgeführte Erzeugnisse**
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:
2707 10	– Benzole:
2707 10 90	– – zu anderer Verwendung
2707 20	– Toluole:
2707 20 90	– – zu anderer Verwendung
2707 30	– Xylole:
2707 30 90	– – zu anderer Verwendung
2707 50	– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen:
	– – zu anderer Verwendung:
2707 50 91	– – – Solventnaphtha
2707 50 99	– – – andere
	– andere:
2707 99	– – andere:
	– – – andere:
2707 99 91	– – – – zum Herstellen von Waren der Position 2803
2710 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Leichtöle:
2710 00 11	– – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 15	– – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 11
	– mittelschwere Öle:
2710 00 41	– – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 45	– – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 41
	– Schweröle:
	– – Gasöl:
2710 00 61	– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 65	– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterpositionen 2710 00 61
	– – Heizöl:
2710 00 71	– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 75	– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 71
	– – Schmieröle; andere Öle:
2710 00 91	– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 93	– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 91
2710 00 95	– – – zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
	– verflüssigt:
2711 12	– – Propan:
	– – – Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:

KN-Code	Warenbezeichnung
2711 12 19	– – – – zu anderer Verwendung
	– – – anderes:
2711 12 91	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711 12 93	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91
2711 13	– – Butane:
2711 13 10	– – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711 13 30	– – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:
2712 90	– andere:
	– – andere:
	– – – roh:
2712 90 31	– – – – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2712 90 33	– – – – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2713 90	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2713 90 10	– – zum Herstellen von Waren der Position 2803
Kapitel 29	**Organische chemische Erzeugnisse**
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe:
2901 10	– gesättigt:
2901 10 90	– – zu anderer Verwendung
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe:
2902 20	– Benzol:
2902 20 90	– – zu anderer Verwendung
2902 30	– Toluol:
2902 30 90	– – zu anderer Verwendung
2902 44	– – Xylol-Isomerengemische:
2902 44 90	– – zu anderer Verwendung
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter):
3102 50 10	– – natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
3105 90	– andere:
3105 90 10	– – natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,30 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 10	– Eieralbumin:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3502 10 10	– – ungenießbar oder ungenießbar gemacht
3502 90	– andere:
	– – Albumine, ausgenommen Eieralbumin:
ex 3502 90 10	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, ausgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel:
ex 5911 20 00	– Müllergaze, auch konfektioniert
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:
8407 10	– Motoren für Luftfahrzeuge:
8407 10 90	– – andere (3)
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt:
8409 10	– von Motoren für Luftfahrzeuge:
8409 10 90	– – andere (3)
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:
	– Turbo-Strahltriebwerke:
8411 11	– – mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger:
8411 11 90	– – – andere (3)
8411 12	– – mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN:
8411 12 90	– – – andere (3)
	– Turbo-Propellertriebwerke:
8411 21	– – mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger:
8411 21 90	– – – andere (3)
8411 22	– – mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW:
8411 22 90	– – – andere (3)
	– Teile:
8411 91	– – von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken:
8411 91 90	– – – andere (3)
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
8412 10	– Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke:
8412 10 90	– – andere (3)
8412 90	– Teile:
	– – andere:
8412 90 30	– – – von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken (3)
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802:
8803 10	– Propeller und Rotoren sowie Teile davon:
8803 10 90	– – andere (3)
8803 20	– Fahrgestelle und Teile davon:
8803 20 90	– – andere (3)
8803 30	– andere Teile von Hubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen:
8803 30 90	– – andere (3)
8803 90	– andere:
	– – andere:
8803 90 99	– – – andere (3)
Verschiedene	Waren, die in Titel II Buchstabe B der „Einführenden Vorschriften" der Kombinierten Nomenklatur genannt sind, ausgenommen zivile Luftfahrzeuge und Bodengeräte zur Flugausbildung

KN-Code	Warenbezeichnung
Verschiedene	Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind und denen eine autonome gemeinschaftliche Zollaussetzung gewährt wird
Verschiedene	Waren, die dazu bestimmt sind, in Wasserfahrzeugen der Unterpositionen 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 11, 8902 00 19, 8903 91 10, 8903 92 10, 8904 00 10, 8904 00 91, 8905 10 10, 8905 90 10, 8906 00 10 und 8906 00 91 der Kombinierten Nomenklatur zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung oder zum Umbau verwendet zu werden, sowie Waren, die zur Ausrüstung dieser Warenfahrzeuge bestimmt sind (Titel II Buchstabe A der „Einführenden Vorschriften" und Unterpositionen 8408 10 10 bis 90 der Kombinierten Nomenklatur)

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) Diese Unterposition wurde in diesen Anhang im Hinblick auf die Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung im Rahmen von jährlichen Zollkontingenten aufgenommen. Diese Verordnung ist auf Käse anwendbar, der zur Verarbeitung bestimmt ist, sofern Rechtsakte der Gemeinschaft nichts anderes vorschreiben.

(3) Gilt nur für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.